

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb der Stadt Nördlingen "Stadtwerke Nördlingen"

vom 30.10.1997

Beschluss des Stadtrates vom 30.10.1997

Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 33 vom 14.11.1997

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 24.07.2001

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26 vom 14.09.2001

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 48 vom 17.12.2010

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2017

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 49 vom 15.12.2017

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344 ff, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Nördlingen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Nördlingen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Stadtwerke Nördlingen". Die Stadt Nördlingen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.560.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung dieser Aufgaben kann sich die Stadt (die Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§§ 4 - 5)
- Werkausschuss (§ 6)
- Stadtrat (§ 7)
- Oberbürgermeister (§ 8)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem 1. und einem 2. Werkleiter.
- (2) Die Aufgabenteilung zwischen den in Absatz 1 genannten Werkleitern wird durch die vom Werkausschuss gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu erlassende Dienstanweisung geregelt.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung (Zuständigkeitsfragen etc.) entscheidet der 1. Werkleiter.

§ 5

Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3, die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge, die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen und die

Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 6 Abs. 3 Ziff. 9).“

4. der Abschluss nachträglicher Vertragsergänzungen bzw. -änderungen zu Bauaufträgen (sog. „Nachträge“) bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 60.000 EUR, höchstens aber in der Summe aller Nachträge für einen zu Grunde liegenden Auftrag bis zu einem Betrag von 120.000 EUR, sofern keine Mehrausgaben gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 der Betriebssatzung vorliegen.
- (2) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (4) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
 - (5) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§§ 4 - 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 3. Den Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).

5. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen.
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet.
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen.
8. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 60.000 € übersteigt.
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt.
10. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
12. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 7

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung ihrer Dienstverhältnisse.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
10. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister ist zuständig für folgende Personalangelegenheiten:
1. Die Wiederbesetzung von Stellen, die im Stellenplan nicht höher als Vergütungsgruppe VIII BAT oder Lohngruppe 5 a BMT-G II bewertet sind.
 2. Die Einstellung von Praktikanten und Auszubildenden.
 3. Den Abschluss von Zeitarbeitsverträgen bis zur Dauer von 2 Jahren im Rahmen der im Erfolgsplan eingestellten Mittel.
 4. Den tariflichen Bewährungsaufstieg aller Angestellten und Arbeiter.
 5. Die Lösung der Arbeitsverhältnisse nach Ziff. 1 sowie der Praktikanten- und Ausbildungsverhältnisse nach Ziff. 2 innerhalb der ersten 6 Monate des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses, bei vorliegender Zustimmung der Personalvertretung.
 6. Den Abschluss von Auflösungsverträgen für Angestellte und Arbeiter.
 7. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 8. Die Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken aller Bediensteten.
 9. Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung (Verwaltungskostenbeitrag etc.) mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Unbeschadet der Befugnisse des Oberbürgermeisters (Art. 38 Abs. 1 GO) ist jeder Werkleiter nach außen einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Die Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis in der gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 zu erlassenden Dienstanweisung näher geregelt.
- (3) Die Vertretungsberechtigung nach Abs. 1 ist im Amtsblatt der Stadt Nördlingen bekanntzumachen.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Nördlingen" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Wasserversorgung und Stadtentwässerung haben so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Die Erträge sollen die Aufwendungen decken. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht beabsichtigt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nehmen - unbeschadet einer Innenrevision der Stadtwerke - auch für die Stadtwerke die in Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. *

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung; die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.